Wiedererlangung der Fahr-/Zugangsberechtigung



Auszufüllen durch Antragssteller:

Kundeninformationen				
Ansprechpartner	Telefon-Nr.	E-Mail		
Firma/OrgEinheit			Fraport intern: Kostenstelle	
Rechnungsanschrift				
Teilnehmerinformationen				
Name, Vorname		Termin	Fraport Ausweis-Nr. (extern)	Fraport-Personal-Nr. (intern)
Datum, Unterschrift (leserlich): Firma (bei Fraport: Kostenstellenverantwortliche(r))			Bitte senden Sie die ausgefüllte und unterschriebene Anmeldung an	
			fahrerausbildung@fraport.de.	
			Sie können uns telefonisch unter 069 690-30306 erreichen.	
Hiermit bestätige ich, dass ich die Teilnahmebedingung der Fahrerausbildung verstanden habe und ihnen zustimme.				
Hinweis: Mir ist bekannt, dass meine im Rahmen der Antragstellung gemachten Angaben zur Person von der Fraport AG für diesen Antrag sowie auch zukünftige Anträge gespeichert werden. Die Betroffeneninformationen gemäß Artikel 13, 14 DS-GVO stehen unter datenschutz.fraport.de zur Verfügung.				
Auszufüllen durch Fahrerausbildung:				
Terminbestätigung				
Datum			Uhrzeit	Gebäude
Sachbearbeiter (Name, Datum, Unterschrift)				

Laufende Nummer

FRA 1187-04 Design und Druck Airport Print Center

Abrechnung Debitor



Teilnahmebedingungen der Fahrerausbildung der Fraport AG

Stand: 08.2023

Herausgeber: Fraport AG/Fahrerausbildung

1. Geltungsbereich, Vertragsinhalt

Nach der Verkehrsordnung der Fraport AG bedarf es für das Befahren des Vorfeldes und des Rollfeldes besonderer Fahrberechtigungen, für deren Erwerb eine kostenpflichtige Fahrerausbildung durch die Fraport AG erforderlich ist. Hierfür, wie auch für den Erwerb eines nach den Vorschriften der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) erforderlichen Flurfördermittelscheins, gelten die nachfolgenden Bestimmungen.

2. Voraussetzungen zur Teilnahme an der Fahrerausbildung

- 2.1 Besitz und Vorlage einer Zutrittsberechtigung zu den Flugbetriebsflächen (Flughafenausweisfarbe rot oder gelb) der anmeldenden Firma
- 2.2 Auftragsbedingte Notwendigkeit für das Führen von Fahrzeugen auf den Vor- bzw. Rollfeldflächen (siehe Begründungsfeld auf dem Anmeldeformular für die Grundkurse Vorfeldführerschein sowie Rollfeldführerschein)
- 2.3 Vorlage einer gültigen Sehtestbescheinigung (nicht älter als zwölf Monate) gemäß den Anforderungen des DGUV Grundsatzes "Fahr-, Steuer- und Überwachungstätigkeiten"; die im Formular "Sehtestbescheinigung zum Befahren des luftseitigen Betriebsbereichs des Verkehrsflughafens Frankfurt/Main" der Fraport AG enthaltenen Angaben sind zwingend für die Beurteilung der Eignung und damit für die Akzeptanz der Bescheinigung erforderlich (dies gilt nur für die Grundkurse Vorfeldführerschein und Gabelstapler (Flurfördermittelschein)); die Bescheinigung muss spätestens am Ausbildungstag vor Kursbeginn bei der Fahrerausbildung vorliegen
- 2.4 Nachweis der Sprachqualifikation hinreichender Deutschkenntnisse für den Grundkurs Rollfeldführerschein
- 2.5 Besitz einer gültigen amtlichen Fahrerlaubnis mindestens der Klasse "B" oder vergleichbarer, im Ausland erworbener Fahrerlaubnisbescheinigungen sowie Vorlage des entsprechenden Führerscheins.
- 2.6 Ausländische nationale Führerscheine, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, die nicht in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz ausgestellt worden sind, müssen mit einer Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache verbunden sein.



Im Übrigen gelten die Sonderbestimmungen für Inhaber ausländischer Fahrerlaubnisse der Fahrerlaubnisverordnung entsprechend.

2.7 Mindestalter: 18 Jahre

- 2.8 Entsprechende fahrerische Eignung sowie vorhandene Fahrpraxis auf Fahrzeugen mit Schaltgetriebe, nachzuweisen durch den Besitz einer gültigen amtlichen Fahrererlaubnis der Klasse "B" oder vergleichbarer, im Ausland erworbener Fahrerlaubnisbescheinigungen seit mindestens einem halben Jahr
- 2.9 Bei Lehrgangsanmeldung müssen bis spätestens um 12:00 Uhr am Arbeitstag vor dem gebuchten Lehrgang die Namen (Vor- und Nachnamen) der Teilnehmer der Fahrerausbildung an folgende Mailadresse: fahrerausbildung@fraport.de mitgeteilt werden.

Liegen die geforderten Dokumente (Flughafenausweis, korrekt ausgefüllte Sehtestbescheinigung gemäß den Anforderungen des DGUV Grundsatzes "Fahr-, Steuer- und Überwachungstätigkeiten", Führerschein) zum Kursbeginn bei der Fahrerausbildung nicht vor, kann dies zum Ausschluss vom Lehrgang führen. Gleiches gilt bei verspätetem Erscheinen zum Unterricht. Die Gültigkeit des Führerscheins muss für die gesamte Ausbildungsdauer gewährleistet sein. Dies gilt auch im Falle der Wiederholung von Prüfungen.

3. Vergütung und Zahlungsbedingungen

- 3.1 Die vereinbarte Vergütung ist fristgerecht gemäß den Allgemeinen Zahlungsbedingungen der Fraport AG, einzusehen unter (Richtlinien und Zahlungsbedingungen (fraport.com)) zu zahlen.
- 3.2 Rechnungseinwände sind unverzüglich nach Zugang der Rechnung in Textform zu erheben.

4. Stornierung/Verspätung/Absage/Verlegung

- 4.1 Eine Stornierung oder Verlegung des Termins durch den Teilnehmer hat in Textform (z.B. E-Mail an: fahrerausbildung@fraport.de) zu erfolgen.
- 4.2 Eine Stornierung ist bis spätestens 8 Arbeitstage (Mo Fr) vor Veranstaltungsbeginn kostenlos möglich. Im Falle der rechtzeitigen Stornierung werden bereits gezahlte Entgelte zurückerstattet.
- 4.3 Bei einem verspäteten Erscheinen des Teilnehmers von mehr als 15 Minuten über den Kursbeginn hinaus, behält sich Fraport vor, den Teilnehmer von der Teilnahme an dem Lehrgang auszuschließen. Ist für den Teilnehmer erkennbar, dass er sich mehr als 15 Minuten verspäten wird, so ist er verpflichtet, dies der Fahrerausbildung unter Tel.: 069-690- 30306/66442 telefonisch mitzuteilen.
- 4.4 Bei später eingehender Stornierungserklärung (kurzfristige Stornierung), einem Nichterscheinen oder einem Ausschluss wegen verspäteten Erscheinens oder fehlender Dokumente ist das Lehrgangsentgelt in voller Höhe zu entrichten, wenn der Platz nach zumutbaren Anstrengungen nicht neu vergeben werden konnte. Erfolgt innerhalb von vier Wochen ab dem gebuchten Lehrgangstag eine erneute Anmeldung eines kurzfristig stornierten Teilnehmers bzw. Lehrgangs,



werden aus Kulanzgründen 80% des bereits geleisteten Lehrgangentgelts angerechnet; diese Kulanzregelung gilt jedoch nicht für den Fall des Nichterscheinens, bei erneutem verspätetem Erscheinen, bei fehlenden Dokumenten oder Anmeldungen, denen keine Namen (Anmeldung mit N.N.) zugeordnet sind.

Für den Fall des unentschuldigten Nichterscheinens am zweiten Lehrgangstag oder bei erneutem verspätetem Erscheinen am zweiten Ausbildungstag ist eine neuerliche Anmeldung zu einem Grundkurs notwendig. Eine nochmalige Terminvergabe für die Absolvierung des zweiten Ausbildungstages ist nicht möglich.

- 4.5 Ersatzteilnehmer der anmeldenden Firma werden ohne zusätzliche Kosten akzeptiert, wenn spätestens am Arbeitstag vor dem Lehrgangsbeginn der Ersatzteilnehmer benannt und die Fahrerausbildung per E-Mail an fahrerausbildung@fraport.de entsprechend informiert wurde.
- 4.6 Hiervon unberührt bleibt das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund gemäß § 626 BGB.
- 4.7 Dem Teilnehmer wird der Nachweis gestattet, ein Schaden sei überhaupt nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Pauschale.
- 4.8 Fraport behält sich vor, einen Lehrgang aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen abzusagen oder zu verschieben, insbesondere mangels kostendeckender Teilnahmezahl, wegen Ausfall eines Ausbilders oder aufgrund höherer Gewalt. Bereits gezahlte Entgelte werden in diesem Fall erstattet.

5. Höhere Gewalt

- 5.1 In Fällen höherer Gewalt ist Fraport für die Dauer und im Umfang der Auswirkung von der Verpflichtung zur Lieferung oder Leistung befreit. Höhere Gewalt ist jedes außerhalb des Einflusses von Fraport liegende Ereignis, das sie ganz oder teilweise an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen hindert, einschließlich Feuerschäden, Überschwemmungen, Streiks und rechtmäßiger Aussperrungen sowie nicht von ihr verschuldeter Betriebsstörungen oder behördlicher Verfügungen.
- 5.2 Versorgungsschwierigkeiten und andere Leistungsstörungen auf Seiten der Vorlieferanten der Fraport gelten nur dann als höhere Gewalt, wenn der Vorlieferant seinerseits durch ein Ereignis gemäß Satz 1 an der Erbringung der ihm obliegenden Leistung gehindert ist.

6. Versicherung/Haftung

- 6.1 Fraport garantiert nicht für den Erfolg der Ausbildung (kein Werkvertrag).
- 6.2 Für die Teilnehmer besteht Versicherungsschutz im Rahmen der Betriebshaftpflichtversicherung der Fraport.
- 6.3 Für von ihr schuldhaft verursachte Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet die Fraport AG unbegrenzt. Für Sachschäden und für Vermögensschäden haftet Fraport unbegrenzt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.



- 6.4 Im Übrigen haftet die Fraport nur bei schuldhafter Verletzung solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Teilnehmer regelmäßig vertrauen darf, wobei die Haftung auf den Ersatz des vertragstypischen und vorhersehbaren Schadens begrenzt ist.
- 6.5 Soweit die Haftung von Fraport ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- 6.6 Den Anweisungen der Ausbilder bei der Schulungsmaßnahme ist Folge zu leisten. Zuwiderhandlung kann zum Ausschluss von der weiteren Teilnahme am Kurs führen.

7. Verarbeitung personenbezogener Daten

7.1 Im Rahmen des Vertrags zur Teilnahme an einem fahrerausbildungsspezifischen Kurs der Fahrerausbildung der Fraport werden folgende personenbezogene Daten der Teilnehmer erhoben, verarbeitet und gespeichert:

Anmeldedaten wie der Teilnehmername, Arbeitgeber (Firma), Firmenansprechpartner, Firmenadresse, Telefonnummer Firmenansprechpartner, E-Mail-Adresse des Firmenansprechpartners, Kursdaten wie z.B. Kursart, Kursdatum, Anwesenheit, Flughafenausweis-Nr., gültiger Führerschein, Prüfungsbogen, Prüfungsergebnis (Bestanden/Nicht Bestanden)

Die personenbezogenen Daten der Teilnehmer werden von der Fahrerausbildung der Fraport unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen auf Grundlage von Art.6 Abs.1 b) DSGVO zur Kursplanung, Kursdurchführung und zur Erstellung der Rechnungsanforderung erhoben und verarbeitet.

Die oben genannten personenbezogenen Anmelde- und Kursdaten der angemeldeten Teilnehmer werden für eine Dauer von 3 Jahren ab Vertragsschluss über die Fahrerausbildung zur möglichen Geltendmachung und Nachweis von vertraglichen Ansprüchen gespeichert und nach Ablauf der gesetzlichen dreijährigen Verjährungsfrist gelöscht. Rechnungsdaten werden aufgrund der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist für die Dauer von 10 Jahren gespeichert.

7.2 Im Rahmen der gesetzlich geregelten Anforderungen der Europäischen Agentur für Flugsicherheit zur Durchführung regelmäßiger Wiederholungsschulungen gem. ADR.OPS.B.024 i. V. m. ADR.OR.D.017 Buchst. F (z.B. Vorfeldführerschein, Rollfeldführerschein) der Verordnung (EU) Nr. 139/2014) zur Ermittlung des Ablaufs der Gültigkeitsdauer der Fahrberechtigung der Teilnehmer sowie zur Information der Fahrberechtigungsinhaber über die Notwendigkeit der Wiederholungsschulung werden das Datum der Schulung sowie der Erwerb der Fahrberechtigung mit Gültigkeitsdauer nach erfolgreichem Absolvieren des Fahrerausbildungskurs gemäß Art.6 Abs.1 f) DSGVO aufgrund des berechtigten Interesses der Fraport AG sowie des Fahrberechtigungsinhabers an der fristgerechten Wiederholungsschulung erfasst.

Zur Einhaltung der gesetzlich geregelten Anforderungen der Europäischen Agentur für Flugsicherheit für den Nachweis hinreichender Deutschkenntnisse bei Personen, die Fahrzeuge



im Rollfeld eigenständig führen (Rollfeldführerscheininhaber) gem. Durchführungsbestimmungen (EU) 2020/2148 - ADR.OPS.B.029 Language proficiency (Sprachnachweise) erfasst Fraport gem. Art.6 Abs.1 f) DSGVO die folgenden Daten: Art des Nachweises (z.B. Sprachzertifikat), Bewertungsergebnis (z.B. Sprachlevel 4), Datum der Erfassung sowie Ablaufdatum des Sprachnachweises.

Zur Gewährleistung der Betriebssicherheit auf den Vor- und Rollfeldern des Flughafens erfasst die Fraport als Flughafenbetreiber die im Rahmen der erforderlichen Sehtestuntersuchung (gemäß den Anforderungen des DGUV Grundsatzes "Fahr-, Steuer- und Überwachungstätigkeiten") die ggf. festgestellte Einschränkung zum Fahren mit einer geeigneten Sehhilfe. Rechtsgrundlage für diese Erfassung Art.9 Abs.2 i) DSGVO, § 22 Abs. 1 Nr. 1 a BDSG i.V.m. Art.8a der Verordnungen (EG) Nr. 216/2008, Anhang IV ADR.OPS.B.024 der Verordnung (EU) Nr. 139/2014 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Zivilluftfahrt und zur Festlegung von Anforderungen und Verwaltungsverfahren in Bezug auf Flugplätze i.V.m. Ziffer 6.2 Nr.3 des Zeugnisses für den Weiterbetrieb des Verkehrsflughafens Frankfurt/Main vom 20.12.2017 i.V.m. Punkt AMC2 ADR.OPS.B.024(b), Ziff. a), Abs. ii) (A) der EASA Regularien (Anhang zur ED Entscheidung 2021/003/R):

Die Datenerfassung und -speicherung erfolgt im fahrerausbildungsspezifischen Verwaltungssystem FraDrive für die gesamte Dauer der Fahrberechtigung. Im Fall des Verlusts oder der Abgabe der Fahrberechtigung werden diese Daten gem. gesetzlicher Aufbewahrungsfrist nach EU VO Nr.139/2014, Annex III, ADR.OR.F.080 Record-keeping spätestens 4 Jahre nach Ende des Arbeitsverhältnisses gelöscht. Zudem wird im Ausweisverwaltungssystem (AVS) der Fraport AG das Vorhandensein der Fahrberechtigungen F/R abgebildet. Eine Übermittlung an Dritte erfolgt grundsätzlich nicht. Eine Ausnahme bildet der Name des Fahrberechtigungsinhabers, das Ablaufdatum der Gültigkeitsdauer der Fahrberechtigung des Fahrberechtigungsinhabers sowie die Information, ob die Fahrberechtigung F/R Gültigkeit besitzt, die von der Ansprechperson des Arbeitgebers eingesehen werden kann.

- 7.3 Die erhobenen Daten werden zu statistischen Zwecken (z.B. Anzahl der Kursteilnehmer pro Jahr, Anzahl der Kurse etc.) nur anonymisiert ausgewertet.
- 7.4 Die Personen, deren personenbezogene Daten verarbeitet werden, haben das Recht unter datenschutz@fraport.de Auskunft über die gespeicherten Daten zu erhalten, die Berichtung unrichtiger personenbezogener Daten zu verlangen sowie ihre Daten löschen oder deren Verwendung einschränken zu lassen. Darüber besteht die Möglichkeit, Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (für Hessen ist dies der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit in Wiesbaden, www.datenschutz-hessen.de) einzulegen.

8. Vertragssprache und anwendbares Recht

- 8.1 Die Vertragssprache ist Deutsch.
- 8.2 Diese Geschäftsbedingungen und alle Rechtsbeziehungen zwischen Fraport und dem Teilnehmer unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss aller



internationalen und supranationales (Vertrags-) Rechtsordnungen, insbesondere des UN-Kaufrechts.

Ist der Teilnehmer Verbraucher (§ 13 BGB), findet das Recht des Staates, in dem er sich gewöhnlich aufhält, Anwendung, wenn und soweit ihm durch die Wahl des deutschen Rechts der Schutz entzogen wird, der ihm durch die entsprechenden Bestimmungen seines Aufenthaltsstaates gewährt würde.

9. Gerichtsstand

Sofern es sich bei dem Vertragspartner um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder um ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus Vertragsverhältnissen zwischen dem Kunden und Fraport Frankfurt am Main.

10. Streitbeilegungsverfahren

Die EU-Kommission hat eine Internetplattform zur Online-Beilegung von Streitigkeiten zwischen Unternehmern und Verbrauchern ("OS-Plattform") eingerichtet. Die Plattform ist erreichbar unter http://ec.europa.eu/consumers/odr. Fraport ist nicht verpflichtet, an einem Verfahren zur alternativen Streitbeilegung einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen und tut dies zurzeit auch nicht.